

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

§ 22 Nr. 5 Buchstabe b) EStG; Steuerliche Meldepflichten



§ 22 Nummer 5 Buchstabe b) EStG:

b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Absatz 1 Nummer 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, ¹³Für Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen nach § 93 Absatz 3 ist § 34 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. ¹⁴Soweit Begünstigungen, die mit denen in Satz 2 vergleichbar sind, bei der deutschen Besteuerung gewährt wurden, gelten die darauf beruhenden Leistungen ebenfalls als Leistung nach Satz 1.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

§ 22 Nr. 5 Buchstabe b) EStG; Steuerliche Meldepflichten

Erläuterung

Bei Altersvorsorgeverträgen kann eine Kleinbetragsrente förderunschädlich durch eine Einmalzahlung abgefunden werden. Dieses Recht kann sich der Anbieter eines Altersvorsorgevertrags vertraglich zusichern. Es gilt hier die Fünftelregelung des § 34 EStG.

Auswirkung

- Um die steuerlichen Folgen der Kleinbetragsrentenabfindung abzumildern, ist die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Absatz 1 in diesen Fällen jedoch entsprechend anzuwenden.
- Ziel der Fünftelregelung ist es, für die Länge der Ansparphase einen Ausgleich zu schaffen: Zwar werden auch die außerordentlichen Einkünfte voll besteuert, aber nur ein Fünftel davon wirkt sich (progressiv) auf den Steuersatz aus.
- Mit dem neuen Satz 14 wird klargestellt, dass Deutschland Leistungen, die aus steuerfrei gestellten Beiträgen aus ausländischen Versorgungseinrichtungen resultieren, besteuern kann.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

§ 22a Absatz 1 EStG; Abfindung Kleinbetragsrente



(1) ¹Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 (Mitteilungspflichtige) haben der zentralen Stelle (§ 81) **bis zum 1. März des Jahres**, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nummer 5 einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

...

8. ab dem 1. Januar 2018 die gesonderte Kennzeichnung einer Leistung aus einem Altersvorsorgevertrag nach § 93 Absatz 3.

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

§ 22a Absatz 1 EStG; Abfindung Kleinbetragsrente

Erläuterung

Besondere (zusätzliche) Kennzeichnung einer Abfindung Kleinbetragsrente im MZ01-Datensatz an die ZfA

Auswirkung

- Die Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, die als Abfindung Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG ausgezahlt werden, müssen im Rentenbezugsmitteilungsverfahren gesondert gekennzeichnet werden.
- **Dies hat eine Erweiterung des ‚Steuerlichen Meldesystems‘ und eine erneute Versionierung des MZ01-Datensatzes zur Folge.**